

**Satzung der Ortsgemeinde Undenheim  
über die Bildung eines Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen**

vom 09.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Seniorinnen/Senioren im Sinne dieser Satzung sind Einwohnerinnen/Einwohner der Ortsgemeinde Undenheim ab dem 60. Lebensjahr.
- (2) Menschen mit Einschränkungen im Sinne dieser Satzung sind Einwohnerinnen/Einwohner der Ortsgemeinde Undenheim mit nachgewiesenem Grad der Behinderung.
- (3) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Einschränkungen ist kein Ausschuss des Ortsgemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung.
- (4) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Einschränkungen tritt für die besonderen Interessen und Belange der Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Einschränkungen ein. Er berät die Gremien und die Verwaltung der Ortsgemeinde Undenheim in allen Angelegenheiten, die ältere und eingeschränkte Menschen betreffen. Er kann Vorschläge unterbreiten, Anregungen und Empfehlungen geben und wird an der Erstellung, bzw. Fortschreibung des Altenplanes beteiligt.
- (5) Er ermuntert ältere Menschen, ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und ihr Engagement in das soziale und gesellschaftliche Leben einzubringen. Er unterstützt die Aktivitäten von Seniorinnen/Senioren und eingeschränkten Mitbürgern, stärkt deren Selbsthilfepotential und steht im Meinungsaustausch mit älteren Mitbürgern. Seniorinnen/Senioren und eingeschränkte Mitbürger werden nach Bedarf beraten.
- (6) In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung führt der Beirat für Senioren und Menschen mit Einschränkungen Informationsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger durch. Mit den verschiedenen Trägern der offenen Altenarbeit und der ambulanten und stationären Altenhilfe steht er im Erfahrungsaustausch. Im besonderen Maße setzt er sich für den Dialog zwischen jungen, älteren und eingeschränkten Menschen ein.

**§2**

**Zusammensetzung des Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen**

- (1) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Einschränkungen besteht aus insgesamt neun stimmberechtigten Mitgliedern.

- (2) Die neun Beiratsmitglieder setzen sich aus sechs Senioren über 60 Jahren und drei Menschen mit Einschränkungen zusammen.
- (3) Die neun stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach § 45 (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) der Gemeindeordnung. Es können wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Udenheim zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (4) Die Mitglieder des Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates gewählt.

### **§ 3**

#### **Vorsitz**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzende/den stellv. Vorsitzenden des Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister Vorsitz.
- (2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend

### **§ 4**

#### **Sitzung des Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen**

- (1) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Einschränkungen tritt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Die Mitglieder des Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen sollen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen werden. Hierbei sind notwendige Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates für Senioren und Menschen mit Einschränkungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderem Grund die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

### **§ 5**

#### **Geschäftsführung/Sitzungsniederschrift**

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Ortsbürgermeister. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

### **§ 6**

#### **Kosten**

- (1) Die Kosten der Geschäftsführung für den Seniorenbeirat trägt die Ortsgemeinde Udenheim.

(2) Die Kosten sollen den Betrag von 500,- Euro pro Jahr nicht überschreiten und sind im Gemeindehaushalt entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Beirat für Senioren und Menschen mit Einschränkungen kann im Seniorenrat Rheinland-Pfalz vertreten sein.

Udenheim, den 09.11.2022

Ortsgemeinde Udenheim

Marcus Becker  
Ortsbürgermeister

Veröffentlicht im Rhein-Selz Aktuell am 23.11.2022 Ausgabe 47/2022